

Satzung des SSV Radenbeck 09 / Zasenbeck 19 e.V.

- § 1 Der SSV Radenbeck 09 / Zasenbeck 19 e.V. mit Sitz in Radenbeck / Zasenbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Hannover.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die Tätigkeiten im Dienst des Vereins können aber nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr.26a EStG bezahlt werden.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Ohretal von 1993 e.V. oder die Stadt Wittingen, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 6 Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.
- § 7 Der Verein besteht, aus ordentlichen Mitglieder, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die bisherigen Ehrenmitglieder des TSV Radenbeck und des FC Zasenbeck wurden übernommen. Die gleiche Regelung gilt für alle Anwärter auf die Ehrenmitgliedschaft.
- § 8 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein Aufnahmegesuch zu unterbreiten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts §21 - 79 BGB.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein und durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter einer Einhaltungfrist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Vereinszugehörigkeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen nachfolgende Regeln verstößt:
- a) grober Verstoß gegen Zwecke und Ziele des Vereins,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
 - c) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - d) wegen Nichtzahlung des Beitrages oder der Umlagen nach zweimaliger Mahnung.
- § 10 Der halbjährige Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung bei Abstimmungen (Wahlen), des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl eines Jugendleiters haben alle Jugendlichen volles Stimmrecht.

- § 11 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.
- § 12 Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird rechtzeitig, termingerecht durch Aushang veröffentlicht.
- § 13 Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Es gelten die Stimmen der während der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und gibt den Ausschlag. Bei einer Satzungsänderung ist eine vierfünftel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- § 14 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit der Anträge mit zweidrittel Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht, muß diesem Antrag in jedem Falle Folge geleistet werden. Stimmendeligation ist nicht möglich. Abwesende Mitglieder können für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung beim Vorstand vorliegt. Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 15 Die Jahreshauptversammlung (General-) findet alljährlich im Monat Januar oder Februar statt. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstandes und des Beirates
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- § 16 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens einviertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- § 17 Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- § 18 Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Positionen:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem 1. Schriftführer,
 - dem Hauptkassierer,
 - dem Jugendwart.
- Es ist ferner ein Beirat (erweiterter Vorstand) zu wählen. Dieser besteht aus:
- dem 2. Schriftführer,
 - dem 1. Kassierer.
- In allen ungeraden Jahren (71,73,75 usw.) werden jeweils die Posten des 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführers, des Jugendwartes und des Hauptkassierers neu zur Wahl stehen. In allen geraden Jahren (72,74,76 usw.) stehen jeweils alle anderen Vorstandsmitglieder zur Wahl. Falls eine Wahl außerhalb des Turnus stattfindet, steht der Posten bei der nächsten turnusgemäßen Abstimmung wieder zur Wahl an.
- §18a Die Mitglieder des Beirates haben in allen Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Ausschlag. Falls ein Vorstands- oder Beiratsmitglied geheime Abstimmung wünscht, ist diesem Antrag Folge zu leisten.
- §18b Zusätzlich stehen die Spartenvorsitzenden dem Beirat beratend zur Seite.
- §18c Beide Vorsitzenden sollten nicht aus einer Ortschaft sein.
- §18d In den Vorstand darf jedes ordentliche Mitglied des SSV Radenbeck/Zasenbeck gewählt werden.
- § 19 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB

- § 20 Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Bewilligung der Ausgaben,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Durchführung der von dieser Satzung bestimmten Maßnahmen gegen Mitglieder die das Vereinsinteresse verletzen,
 - e) alle Entscheidungen die im Interesse des Vereins erforderlich sind.
- § 21 Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, Die Genehmigung kann in dringenden Fällen gemeinsam vom 1. Vorsitzenden und dem Hauptkassierer erteilt werden.
- § 22 Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates dieses beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen und Abteilungen. Er ist berechtigt in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- § 23 Der Hauptkassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.
- § 24 Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes bzw. des Beirates obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- § 25 Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen-, Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuß ist der Vorstand zuständig. Er ist auch ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bestimmen.
- § 26 Wegen Verstoßes gegen diese Satzung ist der Vorstand berechtigt, disziplinarische Maßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:
- a) Verweis,
 - b) begrenzten Ausschluß bis zu einem Jahr,
 - c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzens der Sportanlagen.
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- § 27 Die Satzung des SSV Radenbeck 09 / Zasenbeck 19 e.V. tritt mit dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Februar 2011 in Kraft.